

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Östlich des Prälatenweges II“

Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1

Der Bebauungsplan „Östlich des Prälatenweges II“ wird für die seinen Geltungsbereich bezüglich der Festsetzung zur Farbgebung der Dachdeckung bei Hauptgebäuden und zur Anordnung von Garagen und überdachten, offenen Stellplätzen (Carports) auf den jeweiligen Baugrundstücken wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

— Geltungsbereich dieser Änderung

2. Festsetzungen durch Text

2.1

Die Festsetzung A 7. Abs. 9 des Bebauungsplanes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.2018 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

(9)

Als Dacheindeckungen der Hauptgebäude sind Dachplatten (Tonziegel in gedeckten matten Rot- bis Brauntönen bzw. in matten Anthrazit-Grautönen) oder Blecheindeckungen (Blech in Grau- bis Brauntönen) zulässig.

2.2

Die Festsetzung A 10. Abs. 2 des Bebauungsplanes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.2018 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

(2)

Garagen und überdachte, offene Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Bauraum) bzw. in den hierfür durch Planzeichen gekennzeichneten Flächen zulässig. Innerhalb der Bauräume und abweichend von der festgesetzten Baulinie sind Garagen und Carports mit ihrer straßenzugewandten Fassade in einem Abstand von mindestens 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie und mit ihrer straßenabgewandten Fassade maximal bis zur Außenkante der straßenabgewandten Fassade des Hauptgebäudes anzuordnen.



Umgrenzung von Flächen für Garagen und überdachte, offene Stellplätze (Carports)

Offene Stellplätze und Garagenzufahrten im Bereich der Privatgrundstücke sind in sicherungsfähiger Oberfläche oder Pflaster mit offenen Fugen herzustellen.

§ 2

Der Bebauungsplan „Östlich des Prälatenweges II“ wird für das Grundstück Fl.Nr. 1373/6, Gemarkung Weilheim, bezüglich gekennzeichneten Fläche für Garagen und überdachte, offene Stellplätze (Carports) wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

— Geltungsbereich dieser Änderung

2.

Der bisherige, für das Grundstück Fl.Nr. 1373/6, Gemarkung Weilheim, gültige Planteil wird durch den Planteil zur Änderung des Bebauungsplanes „Östlich des Prälatenweges II“ gemäß § 2 dieser Satzung ersetzt.

§ 3

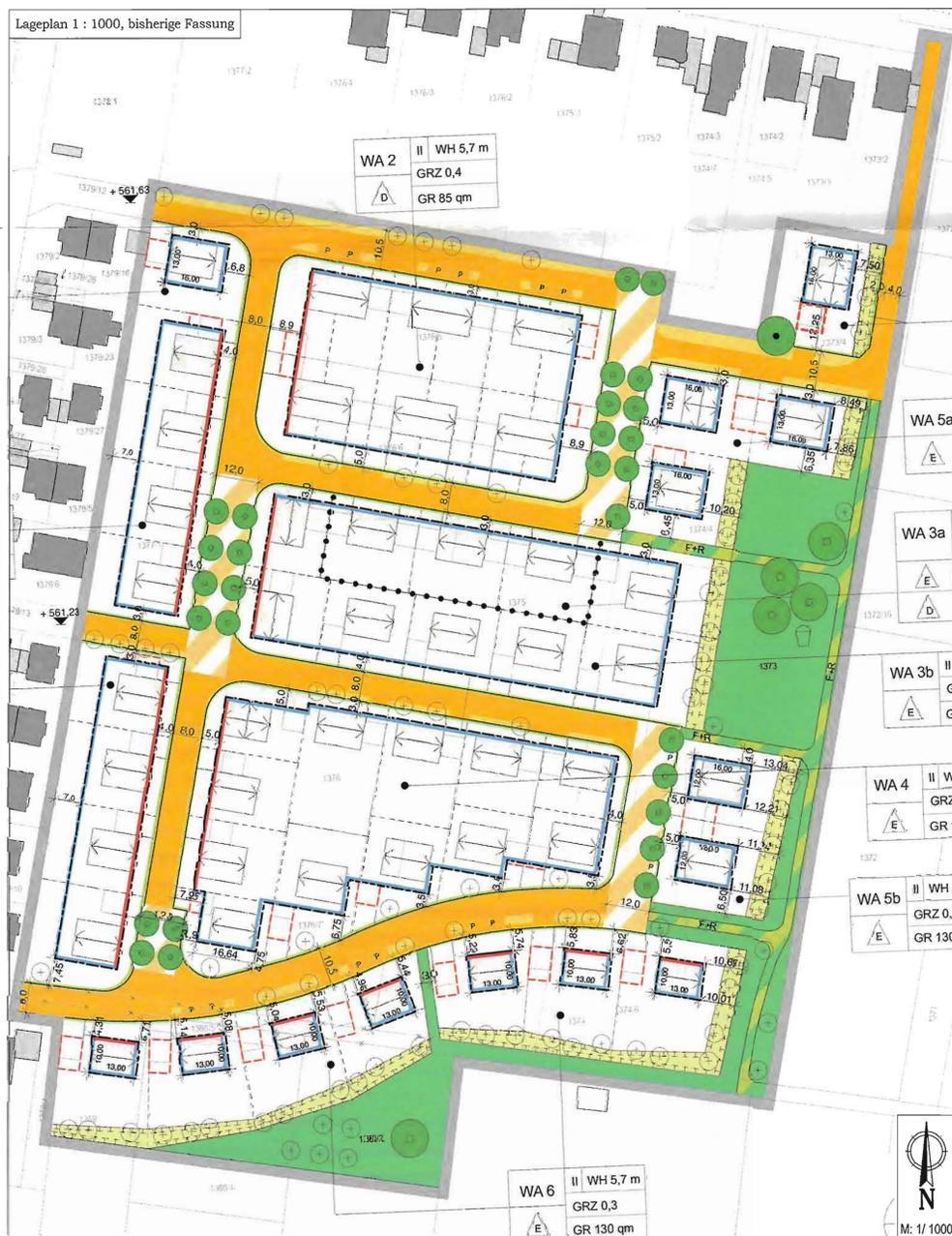
Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauplatz Weilheim, 04.11.2019

Andrea Roppelt
Stadtbaumeisterin



Verfahrensvermerke zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Östlich des Prälatenweges II“ Gemarkung Weilheim i.OB in der Fassung vom 04.11.2019

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange am 05.11.2019 zur Stellungnahme zugeleitet. Die Öffentlichkeit wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom 05.11.2019 beteiligt.

Weilheim, den 23.01.2020

Markus Lohr
1. Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 14.01.2020 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 13.01.2020

Markus Lohr
1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB vom 05. Feb. 2020 Nr. 3, womit die Änderung Rechtskraft erlangt. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauplatz zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 05. Feb. 2020

Markus Lohr
1. Bürgermeister

Bebauungsplan „Östlich des Prälatenweges II“
1. vereinfachte Änderung
Stadtbauplatz, 04.11.2019